



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Strausberg
Stadtplanung und Bautechnik
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LfU_TÖB-
3700/81+42#215815/2018
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 355 4991-1074
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 20. August 2018

**Bebauungsplan Nr. 63/18 "Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)" der
Stadt Strausberg**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.07.2018
- Begründung mit Umweltbericht, 04.07.2018
- Planzeichnung, 04.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 20. August 2018 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 63/18 "Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)" der Stadt Strausberg
Bearbeiterin	Frau Hoffmann, Tel.: 0355 4991 1345, Referat T25, Mail: T2@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Auswirkungen Emissionen Im Umweltbericht (Kap. 2.3.12), sind die Auswirkungen (Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen) des geplanten uneingeschränkten Gewerbegebietes auf die vorhandenen schutzwürdigen Wohnnutzungen am Hufenweg unter Berücksichtigung der bestehenden Situation (Vorbelastung durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2/91 „Gewerbegebiet Strausberg Nord“) abzuschätzen und zu bewerten. Es wird auf Pkt. 4 der Stellungnahme verwiesen.
Auswirkungen schwerer Unfälle Dient das Gewerbegebiet der Ansiedlung von Anlagen mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a

BlmSchG, sind die Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG in die Betrachtungen der Auswirkungen aufzunehmen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ ist die Ergänzung und Arrondierung der gewerblichen Bauflächen sowie die Sicherung der Erschließung. Dafür werden im Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 04.07.2018, ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet mit einer Größe von 11,4 ha befindet sich zwischen dem Verkehrslandeplatz und dem bestehenden „Gewerbegebiet Strausberg Nord“ (Bebauungsplan Nr. 2/1991) unmittelbar östlich der Straße „Am Flugplatz“.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf, S. 57, ist zu entnehmen, dass im weiteren Verfahren untersucht wird, ob ggf. alternativ statt einem eingeschränkten Gewerbegebiet eine Kontingentierung der Emissionen erfolgen könnte. Grundsätzlich kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets als Gliederung zur ca. 150 m entfernten Wohnbebauung am Hufenweg gefolgt werden. Insofern an der eingeschränkten Gewerbegebietsnutzung im Süden des Plangebietes festgehalten wird, sind keine detaillierten Immissionsprognosen erforderlich. Im Falle einer uneingeschränkten Gewerbegebietsfestsetzung ist eine Gliederung in Teilflächen nach der BauNVO (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) erforderlich, für die die zulässigen immissionswirksamen Emissionen durch Festlegung von Geräuschkontingenten begrenzt werden. Dabei ist die vorhandene Vorbelastung durch die angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Auswirkungen schwerer Unfälle

Es wird darauf hingewiesen, dass jeweils im Dezember 2016 und im Januar 2017 das Gesetzespaket und das Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen SEVESO-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) in Kraft getreten sind. Entsprechen sind die Kapitel 2.4.20 auf S. 48, 2.9 auf S. 56 sowie 3.1.1 auf S. 57 zu aktualisieren.

Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass im Kapitel 3.1 die Nummerierung der Unterkapitel aktualisiert werden sollte (Unterkapitel 3.1.1 wiederholt sich).

Dieses Dokument wurde am 20. August 2018 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 63/18 "Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)" der Stadt Strausberg; Landkreis Märkisch Oderland

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 30. Juli 2018 durch Heike Priesner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.